

entscheidender Bedeutung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind, der Beschuldigte dann jedoch die Begehung der Straftat leugnet. Dann muß aufgrund weitergehender Beweisführungsmaßnahmen, die meist aufgrund der Verdächtigenaussage erst möglich wurden, der Wahrheitsgehalt der Erklärungen des Verdächtigen bewiesen werden.

Demgemäß ist die Sicherung der beweiserheblichen Substanz der Verdächtigenaussage nicht unabdingbar und ausschließlich an die Bestätigung dieser Aussagen in der ersten Beschuldigtenvernehmung gebunden, sondern sie ist gebunden an die Bestätigung im umfassenden und komplexen Prozeß der Beweisführung im Ermittlungsverfahren. An diesem Beispiel wird gleichermaßen deutlich, daß der Wert einer Verdächtigenaussage für die strafprozessuale Beweisführung nicht ausschließlich von deren Bestätigung durch die erste Beschuldigtenvernehmung abhängt, sondern vielmehr von den erarbeiteten Ansatzpunkten für Richtung und Inhalt weiterer Beweisführungsmaßnahmen.

Das Protokoll über die Verdächtigenbefragung oder gegebenenfalls die gefertigte Schallaufzeichnung kann in diesen Fällen lediglich hilfsweise als Aufzeichnung in die Beweisführung einbezogen werden, vorrangig um darüber Beweis zu führen, daß und welche Mitteilungen der Beschuldigte in seiner früheren Verdächtigenbefragung bekundet hat und unter welchen Umständen das geschah. Die Beweisführung zur Täterschaft kann damit nicht gestützt, sondern muß mit Hilfe anderer Beweismittel geführt werden.

Daraus ergibt sich insgesamt die Anforderung, daß die Aussagen des Verdächtigen im Protokoll über die Verdächtigenbefragung objektiv zu dokumentieren sind. Das Protokoll hat den Anforderungen an die Protokollierung gemäß § 106 StPO zu entsprechen. Entsprechend den Orientierungen des Leiters